

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1925)
Heft:	2
Artikel:	Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden
Autor:	Planta, P.C. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396380

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird die köstlichste Münze verschmutzt, abgegriffen und verkratzt und das Geistreichste und Gemütswärmste Schablone.

Am 1. Mai 1777 war Ulyssens Philanthropin tot. Schlosser hatte ihm am 22. September 1776 geschrieben: „Ach! warum haben wir einander nicht ehr gekant, oder warum kenn ich jetzt niemand, der werth wäre, mit Ihnen zu arbeiten!“ und am 3. November seinen Brief mit den Worten geschlossen: „Ihr Opfer war gros; die Absicht wirds künftig lohnen; hier nicht.“

Woran scheiterte Ulysses? An seinem Mangel an Menschenkenntnis, daran, daß er den Menschen und die Menschheit überschätzte. Das darf der außerordentliche Mann nicht, wenn er Erfolg haben soll. Aber wie sagt Nietzsche? „Ich liebe den, der seine Seele verschwendet.“

Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

I. Die Entstehung der deutschrechtlichen Leibeigenschaft in Graubünden.

Wenn man heute ein Rechtsinstitut zu ergründen sucht, so pflegt man in erster Linie seine gesetzliche Grundlage auf das genaueste zu prüfen, und erst in zweiter Linie werden auch Sitte und Gewohnheit zu dessen Beurteilung herangezogen. Für unsere Betrachtungen werden wir jedoch gerade auf letztere abzustellen haben; handelt es sich doch um eine Zeit, da beinahe alle Gesetze in Vergessenheit geraten sind und da der schrankenlosen Entfaltung von Sitte, Gewohnheit und Willkür wieder Tür und Tor geöffnet sind. Immerhin gilt dies in erhöhtem Maße erst von der zweiten Periode unserer Untersuchungen. In der ersten Hälfte der Feudalzeit, d. h. vom 8. bis 10. Jahrhundert, fehlt es auch in Rätien nicht an einer, wenn auch sehr unvollkommenen, gesetzlichen Regelung des Ständewesens. Sowohl die Lex Romana Curiensis, ein Rechtsbuch, in welchem wahrscheinlich das

ursprünglich römische Recht Curratiens aufgezeichnet wurde, als auch das Strafgesetzbuch des Bischofs Remedijs aus dem Ende des 8. Jahrhunderts berücksichtigen die damaligen Ständeverhältnisse.

Die Heranziehung der Lex Romana Curiensis kann allerdings nur mit dem Vorbehalte geschehen, daß sie überhaupt für Rätien gegolten hat. Nach dem heutigen Stande der Forschung darf jedoch mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß dies der Fall gewesen ist¹. Freilich liefert die bloße Tatsache, daß die Unfreien im Gesetze für Currätien ihre Behandlung gefunden haben, noch keinen unbedingten Beweis dafür, daß solche hier zur damaligen Zeit überhaupt existiert haben. Wenns schon uns aus dieser Zeit sozusagen keine diesbezüglichen Urkunden zur Verfügung stehen, so sind sie doch hinreichend, um daſzutun, daß die Unfreiheit zu dieser Zeit in Oberrätien nichts Unbekanntes war.

Die Lex Romana Curiensis, die ja eine mehr oder minder getreue Nachbildung des Breviarium Alaricum, eines vom Westgotenkönig Alarich II. herrührenden Rechtsbuches, ist, scheidet, wie ihr Vorbild, die Unfreien in Sklaven (mancipia) und Kolonen (coloni). Das Hauptaugenmerk schenkt auch die Lex Romana Curiensis der Sklaverei, trotzdem mit der größten Sicherheit angenommen werden kann, daß dieselbe, obwohl sie vorgekommen ist, in Rätien nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hat. Da Rätien einerseits als römische Provinz keine selbständigen Eroberungen machen konnte, andererseits infolge des kargen Bodens und des Fehlens beinahe aller Bodenschätze sehr arm war, mögen die Mittel, sich im römischen Sinne Sklaven halten zu können, von vornherein gefehlt haben.

Im allgemeinen weichen die Bestimmungen, die sich auf die Sklaverei beziehen, von denjenigen des Breviarium Alaricum und des Corpus Juris überhaupt nicht ab. Ich beschränke mich daher auf die Hervorhebung einiger für uns wichtiger Hauptsachen.

¹ Vgl. hierüber Planta, Das alte Rätien, S. 327 ff.; Zanetti, La Legge Romana, Milano 1900; Dr. Rud. Wagner, Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der Lex Romana Curiensis; Zeumer, Lex Romana Rätica Curiensis ex editione Karoli Zeumer Monumenta Germaniae Historia Legum, pag. 289 seqq.

Das Kind eines Freien und einer Sklavin ist unfrei². Wenn der Mutter vor der Geburt die Freilassung versprochen war, so wird das Kind als freies geboren³. Am Rechtssatze der Institutionen bzw. des alten römischen *jus civile*, wonach die Unfreiheit durch die Mutter auf ihre Kinder übertragen wird (*servi nascuntur ex ancillis nostris*; Sklaven werden von unsren Sklavinnen geboren), ist also festgehalten worden⁴. Die L. R. C. macht hievon nur eine Ausnahme, nämlich dann, wenn das Kind einer Freien mit einem Sklaven im Ehebruch gezeugt wurde (*si ingenua mulier in adulterio de servo conceperit infans qui ex ea de hoc natus fuerit, servus debet esse*, wenn eine freie verheiratete Frau im Ehebruch von einem Sklaven empfangen hat, so muß das von letzterem stammende Kind Sklave sein⁵). Wir haben darin gleichsam einen Anfang der sogar im heutigen Rechte beibehaltenen Benachteiligung der im Ehebruch gezeugten Kinder⁶. Dagegen kennt die L. R. C. keine Bestimmung, wie sie dem Senatus Consultum Claudianum zugrunde liegt, wonach diejenige Freie in die Sklaverei verfällt, die mit einem Sklaven geschlechtlichen Umgang hatte und trotz dreimaliger Aufforderung des Herrn davon nicht abließ. Auf das in Currätien somit sozusagen ausnahmslos anerkannte Prinzip der Übertragung der Unfreiheit durch die Frau ist hier deshalb schon größeres Gewicht zu legen, weil es sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch später, nachdem die römischartliche Sklaverei längst der deutschrechtlichen Institution der Leibeigenschaft gewichen war, noch erhalten hat. Weiter trifft das Gesetz die aus der Lex Fufia Canina bekannten, und in den Institutionen⁷ aufgehobenen, Einschränkungen der testamentarischen Freilassungsmöglichkeiten. Wer zwei Sklaven hat, darf beide, wer drei hat zwei, wer vier hat zwei, wer sechs hat drei, wer acht hat sechs befreien usw. Als Maximalgrenze haben wir ebenfalls die Zahl 100 des ursprünglichen Gesetzes⁸. Die Freiheit verliert sich und erwirbt

² L. R. C. IV, 8, 3. Die Lex Romana Curiensis ist abgedruckt in Planta, *Das alte Rätien*, S. 452 ff.

³ L. R. C. XXIV, 21, 2.

⁴ Corp. Juris Civilis; Inst. I, 3.

⁵ L. R. C. XXII, 4, 2.

⁶ Z. G. B. Art. 323 II.

⁷ Corp. Juris Civilis; Inst. I, 7.

⁸ L. R. C. XXII, 2.

sich in einem Zeitraum von 30 Jahren⁹. Die von Justinian aufgehobene Freiheitsverjährung ist also gleich wie die Aufhebung der Lex Fufia Canina ohne Einwirkung auf Curräten geblieben, das damals nicht mehr römisch war und somit die Bestimmungen des Codex Theodosianus einfach weiter behalten hat¹⁰. Das *jus vitae ac necis* des dominus ist verschwunden; der Sklave, der ein Verbrechen begangen hat, muß dem Richter ausgeliefert werden, der die Strafe festzusetzen hat¹¹. Hatte der Herr einer solchen Handlung zugestimmt, so trug er die Verantwortung und wurde zusammen mit dem Sklaven bestraft¹². War er hingegen nicht daran beteiligt, so hat er entweder Schadenersatz zu leisten oder den Sklaven dem Gerichte auszuliefern¹³. Die Sklaven besaßen ein privates Vermögen, mit dem sie sich befreien konnten. Interessant ist für uns auch die Tatsache, daß das Gesetz an einigen Stellen diejenigen Sklaven, die im Haushalte des Herrn lebten, besonders hervorhebt¹⁴. Es muß demnach auch Sklaven gegeben haben, die nicht im Hause des Herrn wohnten, also auswärts angesiedelt waren, und zum Unterschied von den *servi non casati* eine eigene Klasse der *servi casati* bildeten. Letztere werden dann wohl die Übergangsstufe zu den nur wenig besser gestellten Kolonen gebildet haben, da sie vermöge ihrer größeren Unabhängigkeit, wenn nicht rechtlich, so doch faktisch bessergestellt waren und mehr und mehr, gleich wie letztere, dem Immobiliargüterrecht unterworfen wurden.

Außer den Sklaven erwähnt das Gesetz auch die Kolonen, die es ziemlich gleich behandelt. Der ursprüngliche rechtliche Unterschied zwischen den Sklaven und Kolonnen bestand darin, daß der Kolone persönlich frei, in Tat und Wahrheit aber der

⁹ L. R. C. IV, 8, 2; V, 10.; cf. Mohr, Cod. I, Nr. 38; Planta, Das alte Rätien, S. 402, Anm. 2 u. 3.

¹⁰ Außer in Rätien ist das Institut der Erwerbung der Unfreiheit durch Verjährung auch im Reiche draußen, und zwar viel später, vielfach Sitte gewesen, wobei man allerdings nicht an das deutschrechtliche „Luft macht unfrei“ denken darf, das eine ganz andere rechtliche Wurzel hat. Cf. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 19, S. 26.

¹¹ L. R. C. XXII, 3, 1.

¹² L. R. C. IX, 7, 3.

¹³ L. R. C. XXIV, 28, 3 u. 4.

¹⁴ L. R. C. IX, 4, 3; IV, 8, 3.

Sklave seiner Scholle, von der er nicht getrennt werden konnte, war¹⁵. Die L. R. C. hat den Grundsatz, daß für die auf Gütern angesiedelten unfreien Leute das Immobiliargüterrecht zur Anwendung kommen soll, ebenfalls noch beibehalten¹⁶, wobei jedoch zu betonen ist, daß die Unterscheidung nach Sklaven und Kolonen weniger im römischemrechtlichen, ausschließlich auf die Abstammung abststellenden Sinne getroffen wird, als vielmehr schon ihrer Verwendung entsprechend nach servi casati und non casati. Daß auch bei den servi non casati ursprüngliche Kolonen waren und umgekehrt, geht aus einer weiter unten zitierten Stelle des Testamentes des Bischofs Tello hervor, wo ausdrücklich Kolonen ohne Land erwähnt sind. Im übrigen werden jedoch sämtliche Unfreie einer durchaus gleichen Behandlung unterworfen, so daß angenommen werden kann, daß, mit Ausnahme des dinglichen Momentes beim servus casatus, zwischen beiden Klassen kein Unterschied mehr gemacht wurde. Wenn daher neben den Sklaven im Gesetze da und dort auch noch die Kolonen ihre Erwähnung finden, so wird hiezu viel mehr das römische Vorbild, als das praktische Bedürfnis die Ursache gewesen sein.

Nicht so eingehend, was übrigens schon in der Natur des Gesetzes liegt, beschäftigt sich das Strafgesetzbuch des Churer Bischofs Remedius, ungefähr aus dem Jahre 800, mit den Unfreien. Die Standesunterschiede lassen sich hier nur auf Grund der Abstufung im Wehrgelde ermitteln¹⁷, und zwar kennt das Gesetz nur drei Wehrgelder, nämlich ein solches für Freie, für Freigelassene und für Sklaven. Außer den Freigelassenen kennt das Gesetz somit keine Halbfreien mehr. Die Entwicklung, die mit einer weitgehenden Gleichstellung von Kolonen und Sklaven in der L. R. C. begonnen hatte, hat inzwischen offenbar – wenig-

¹⁵ cf. F. de Coulange, „L'alleu et le domaine rural“, Paris 1889, Bd. 4, S. 402, 413.

¹⁶ L. R. C. VIII, 5; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 233, Anm. 14.

¹⁷ Cap. Remedii c. 3: Item de patrianos qui ingenuum hoc modo occident 60 solidi componant, qui libertum 40, qui servum 30; Planta, Das alte Rätien, S. 319; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, § 231: „Der Sachwert des gemeinen Knechtes ist in den Volksrechten durchschnittlich auf 12 solidi taxiert.“ Der Ansatz der Cap. Rem. ist somit relativ sehr hoch.

stens in Ansehung der persönlichen Rechtsstellung – zu einer vollständigen Verschmelzung von Kolonen und Sklaven geführt. Das Verschmelzungsprodukt aber ist weder die römische Sklavei noch das römische Kolonentum, sondern es entspricht seinem ganzen Wesen nach viel mehr der deutschen Leibeigenschaft, wie das aus den folgenden Kapiteln noch ersichtlich sein wird. Aus den Bestimmungen des Strafgesetzes zu schließen, scheint diese Leibeigenschaft in ihren Anfängen sehr mild gewesen zu sein; so muß z. B. der Freie, der die Frau eines Leibeigenen entführt, demselben eine Buße von 30 Schillingen, d. h. die Hälfte derjenigen, die einem Freien für das nämliche Verbrechen entrichtet werden mußte, bezahlen¹⁸.

Soviel über die gesetzliche Normierung der Unfreiheit im 8. und 9. Jahrhundert. Inwieweit derselben nachgelebt worden ist, und wie lange, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, da ja, wie bereits bemerkt, in Ober-Rätien Urkunden aus diesen Jahren, die über den tatsächlichen Stand der Unfreiheit Aufschluß geben könnten, sozusagen vollständig fehlen. Anders verhält es sich z. B. bei Unter-Rätien, das zur Hauptsache die Interessensphäre und das Traditionsgebiet des Klosters St. Gallen darstellt. Hier fließen die Urkunden auch vom 8. bis zum 10. Jahrhundert ununterbrochen weiter und führen immer wieder, sei es unter dem Namen servi, sei es unter dem Namen mancipia, Unfreie vor, welche mit dem von ihnen bebauten Boden (gewöhnlich cum hoba sua) nebst ihrer Habe (peculiare) veräußert oder verschenkt werden¹⁹.

Für Ober-Rätien gibt es nur eine Urkunde, die bei dieser Gelegenheit nicht übergangen werden darf, das Testament des Bischofs Tello aus dem Jahre 766²⁰. In diesem Testament vermachte Bischof Tello, der letzte Churer Bischof aus der mächtigen Familie der Victoriden, seinen ganzen väterlichen Erbteil dem Kloster Disentis, dessen Abt er gewesen war. Es ist dies die einzige Urkunde, die in die damaligen Verhältnisse Ober-

¹⁸ Cap. Remedii 8; cf. auch Planta, Das alte Rätien, S. 319.

¹⁹ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, Nr. 48, 99, 123, 132, 143; cf. ferner Caro, Studien zu den alten St. Galler Urkunden.

²⁰ Planta, Das alte Rätien, S. 284, sowie Beilage V hiezu; Mohr, Codex I, Nr. 9.

Rätiens einiges Licht wirft und die uns auch die damaligen Ständeverhältnisse einigermaßen vorführt. Für uns ist hier natürlich von besonderem Interesse die Erwähnung der unteren Stände, nämlich der Kolonen und Leibeigenen oder Sklaven (servi). Dabei ist von vornherein zu bemerken, daß das Testament des Bischofs Tello, das zeitlich zwischen die Lex Romana Curiensis und das Strafgesetz des Bischofs Remedius fällt, auch in der Behandlung der Unfreien eine sehr charakteristische Mittelstufe einnimmt. Bischof Tello verfügt nämlich darin über einen „servus“ als Bewohner eines ebenfalls im Vermächtnis enthaltenen Hauses²¹, sowie über 50 männliche Kolonen, nebst Familien, als zu gewissen mitvermachten Höfen gehörig. Aus der Abfassung des Testamento geht vor allem hervor, daß zur Zeit Tellos auf jeden Fall noch grundsätzlich zwischen Kolonen und servi unterschieden wurde²². In Übereinstimmung mit dem römischen Kolonatsrecht werden die meisten Kolonen zusammen mit den von ihnen bebauten Gütern vermacht. Auch besitzen die meisten ein Sondergut, das mit ihnen übergeht²³. Daneben enthält das Testament jedoch einige Stellen, worin das römische Kolonatsrecht ganz bedeutend durchbrochen worden ist, und die deutlich auf eine bereits begonnene Umgestaltung hinweisen. So finden wir z. B. Kolonen ohne Land, über die wie über Leibeigene verfügt wird²⁴.

Es steht daher jedenfalls außer Zweifel, daß im currätschen Kolonate seit dem Untergang des Römerreiches eine bedeutende Verschlimmerung eingetreten war; denn das Wesen des römischen Kolonates bestand ja gerade darin, daß die Schollengebundenheit des Kolonen vom Gutsherrn respektiert werden mußte und daß der Kolone nicht als bewegliches Rechts-

²¹ „et cum ipso servo nostro nomine Viventio, qui in ipsa casa habitat“.

²² Entscheidend ist, daß servi und coloni aufgezählt werden; wäre nur eine Klasse genannt, so ließe sich bei der damaligen Flüssigkeit der Begriffe nicht leicht feststellen, was eigentlich damit gemeint ist. Besonders die Bezeichnung Kolone hat später als Benennung des Landbewohners allgemein Eingang gefunden.

²³ Tello vermacht nämlich seine Kolonen cum omni sondro suo. was nach Planta, Das alte Rätien, S. 293, Ann. 1, Sondergut bedeutet.

²⁴ „Lopius et Ursocius, qui sunt sine terra, et ipsi sint dati ad sanctam ecclesiam.“

objekt in den Verkehr gebracht werden durfte. Es kostete zwar schon die römischen Kaiser manchen harten Kampf, die mächtig gewordenen Latifundienbesitzer zur Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber den auf ihren Gütern angesiedelten Kolonen zu zwingen, so daß immer zu neuen Schutzgesetzen gegriffen werden mußte. Da diesen von Seiten der Grundherren jedoch von vornherein nur mit dem größten Widerwillen nachgelebt wurde, ist es begreiflich, daß dieselben mit dem Verschwinden der römischen Zwangsgewalt rasch in Vergessenheit gerieten.

Ober-Rätien steht übrigens mit dieser Entwicklung durchaus nicht allein da. Genau dieselben Erscheinungen zeigen auch Unter-Rätien und Alamannien, die als ehemals römische Provinzen sicherlich gleichfalls zahlreiche Kolonen besessen hatten, und wo zu dieser Zeit die Halbfreien ebenfalls schon vollständig ausgestorben sind²⁵. Ob der Rückgang des Kolonates jedoch lediglich auf eine willkürliche Steigerung der römischen Patronatsgewalt zurückzuführen ist, oder ob hier nicht bereits weitgehende deutschrechtliche Einflüsse mitgewirkt haben, ist zum mindesten fraglich.

Da uns aber zur Beurteilung dieser Frage keine anderen Quellen als die eben zitierten zu Gebote stehen, müssen wir uns notgedrungen mit dem Ergebnis begnügen, das darin besteht, daß zu Beginn des 10. Jahrhunderts die in der Lex Romana Curiensis aufgeführten Sklaven und Kolonen verschwunden, und an deren Stelle Unfreie, die in allen Teilen dem deutschen Leib-eigenen entsprechen, getreten sind.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß es mir bei diesen Ausführungen lediglich auf die rechtliche Struktur der in Currätien herrschenden Unfreiheit ankam. Es galt mit andern Worten festzustellen, daß die dem römischen und germanischen Rechte eigenen Formen der Halbfreiheit aus dem Rechtsleben Curratiens verschwunden sind, das von nun an nur noch eine Form der Unfreiheit kennt, nämlich die totale Unfreiheit oder Leibeigenschaft. Über den Härtegrad der letzteren ist dadurch das Urteil noch keineswegs gefällt. Es ist

²⁵ cf. Beyerle, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 27, S. 95; ferner Caro, Studien zu den ältern St. Galler Urkunden, im Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. 26, S. 258 ff.

schon angedeutet worden, und wir werden dies auch fernerhin sehen, daß sich in tatsächlicher Hinsicht dieser Leibeigene sogar besser stellte als der ursprüngliche Halbfreie, nichtsdestoweniger blieb er rechtlich seinem Herrn verfallen mit Leib und Gut. In allen andern Fällen werden wir es lediglich mit dem Verhältnis der Zensualität zu tun haben, d. h. mit einer mehr oder weniger weit gehenden Zinspflicht. Dazu ist freilich zu bemerken, daß zur Zeit des Faustrechtes nicht nur der zinspflichtige, sondern sogar der freie Bauer sehr oft in einen der Halb- oder Unfreiheit sehr ähnlichen Zustand versetzt wurde. Solche Verhältnisse beruhten jedoch auf Usurpation und Gewalt und haben in Curräten nie, wie anderorts, eine eigentliche Legalisierung gefunden²⁶.

(Fortsetzung folgt.)

Beitrag zur Geschichte die Juden in Graubünden.

Von Alfred Rufer, Münchenbuchsee.

Unter den Akten des Wiener Staatsarchivs befindet sich ein Schriftstück¹, das eine wertvolle Ergänzung zu dem jüngst veröffentlichten Aufsatz über die Geschichte der Juden in Graubünden² bildet. Es handelt sich um ein Schreiben vom 4. Oktober 1720, das von Kaiser Karl VI. an den österreichischen Gesandten in Graubünden, Baron Greuth, gerichtet wurde. Darin wird Bezug genommen auf eine Beschwerde, die der Jude Simon Wertheim, „unser kaiserlicher Ober-Factor“, dem Hofe hatte überreichen lassen. Wertheim war im vorausgegangenen Jahre ins Bad Pfäfers gereist und auf des Reiches Territorium überall ungehindert fortgekommen. Seine vorausgeschickten Bedienten und die Bagage aber wurden auf der Luziensteig mit „gewörter Hand“ angefallen und im dortigen Wirtshaus verwahrt. Auf eine bezügliche Anfrage bei der Maienfelder Obrigkeit, warum dies geschehen sei, erhielt der Kläger die Antwort,

²⁶ Cf. Hans Prutz, Der Kampf um die Leibeigenschaft in Livland, München 1916, S. 24 ff.

¹ Vergleiche die Beilage.

² Vergleiche Monatsblatt 1924 S. 265 ff.